

Format de citation

Renz, Werner: Rezension über: Peter Huth (ed.), Die letzten Zeugen. Der Auschwitz-Prozess von Lüneburg 2015. Eine Dokumentation, Stuttgart: Reclam Verlag, 2015, in: Einsicht. Bulletin des Fritz Bauer Instituts, 2016, 15, S. 82, DOI: 10.15463/rec.1804657129, heruntergeladen über Website

Einsicht
*Bulletin des
Fritz Bauer Instituts*



copyright

Cet article peut être téléchargé et/ou imprimé à des fins privées. Toute autre reproduction ou représentation, intégrale ou substantielle de son contenu, doit faire l'objet d'une autorisation (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Ende der Zeugenschaft



Peter Huth (Hrsg.)

Die letzten Zeugen. Der Auschwitz-Prozess von Lüneburg 2015.

Eine Dokumentation

Hrsg. von Peter Huth unter Mitarbeit von Philipp Heinemann, Kai Feldhaus, Laura Gehrman, Torsten Hasse, Anne Losensky, Axel Sturm und Anja Wieberneit, mit einem Nachwort von Hans-Christian Jasch. Stuttgart: Reclam Verlag, 2015, 277 S., € 12,95

Selten schreiben Justizjuristen Rechtsgeschichte. Selten auch haben sie den Horizont, rechtsvergleichend zurückzublicken und die herrschende Rechtsprechung kritisch zu untersuchen.

2008 initiierte Thomas Walther, der sich wenige Jahre vor seinem Ausscheiden aus dem Justizdienst an die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg hatte versetzen lassen, Vorermittlungen im Fall John Demjanjuk. Der in Israel beinahe einer Personenverwechslung zum Opfer gefallene einstige ukrainische Hilfswillige war nicht »Iwan der Schreckliche« des Vernichtungslagers Treblinka. Doch Demjanjuk war Trawniki-Mann im Todeslager Sobibór gewesen. Sobibór war der bundesdeutschen Justiz nicht unbekannt. 1965/66 hatte das Landgericht (LG) Hagen gegen 12 SS-Angehörige des Lagers verhandelt und war zu dem Urteil gelangt, dass das Vernichtungsgeschehen in der Mordstätte als eine Tat, als natürliche Handlungseinheit im Rechtssinne zu betrachten sei. Mitgewirkt an der Ermordung der ins Lager deportierten Juden hatten alle Mitglieder der SS-Besatzung, gleichviel, welche Tätigkeiten sie ausgeübt hatten. Die Rechtsauffassung war nicht neu. Bereits im Chełmno/Kulmhof-Prozess 1962/63 vor dem LG Bonn und im Treblinka-Prozess 1964/65 vor dem LG Düsseldorf betrachteten die Gerichte den Massenmord in diesen Lagern als ein einheitliches Geschehen, als eine Handlung.

Walther, durch seine Arbeit in Ludwigsburg und durch ihre Folgen fraglos zur historischen Gestalt geworden, fragte sich, warum ein Wachmann nicht ebenso wie ein vom LG Hagen verurteilter Sobibór-Buchhalter Beihilfe zum Mord geleistet habe. Indem er sich auf eine Rechtsauffassung besann, die in den 1960er Jahren Anwendung gefunden hatte und auch vom Bundegerichtshof bestätigt worden war, erweckte er die Zentrale Stelle aus ihrem Tiefschlaf. Man erinnerte sich zum Beispiel an eine Aufstellung von mehr als 4.000 SS-Angehörigen von Auschwitz, die die Frankfurter Staatsanwaltschaft

erarbeitet hatte. Nunmehr ging die Vorermittlungsstelle nicht mehr nur den vormals allein verfolgten »unerträglichen Fällen« nach, sondern ermittelte gegen jedes »Rädchen« der Vernichtungsmaschinerie.

Ein jüngstes Ergebnis des Erwachens der Strafjustiz in Sachen NS-Verbrechen, der Aufgabe einer verheerenden Justizpraxis, ist der Lüneburger Prozess gegen Oskar Gröning gewesen. Der Angeklagte hatte in der »Häftlingseigentumsverwaltung« gearbeitet, Hab und Gut der Deportierten sortiert und zum Wohle des deutschen Volkes ins Reich versandt. Mitte 2015 verurteilte das LG Lüneburg Gröning wegen »Beihilfe zum Mord in dreihunderttausend rechtlich zusammentreffenden Fällen« zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren. Journalisten der Berliner Tageszeitung *B.Z.* haben das Verfahren verfolgt und seinen Verlauf dokumentiert. Ihr Anspruch war, »genau das aufzuschreiben, was im Prozess gesagt wurde – unkommentiert, unbewertet und ungewichtet« (S. 7). Für die Prozessberichterstattung in der Zeitung mag diese Methode genügen, nicht aber für eine Buchpublikation, selbst dann, wenn einer der Journalisten die Berichte anhand anderer Quellen ergänzt hat. Statt des Nachwortes des Historikers Hans-Christian Jasch, das nicht frei von Unrichtigkeiten ist, hätte eine umfangreiche Einleitung die Geschichte sowohl von Auschwitz als auch der Auschwitz-Prozesse darstellen müssen. Auf der Grundlage der bereitgestellten Informationen hätten Leserinnen und Leser sodann die Berichterstattung über den durchaus außergewöhnlichen Prozess nachvollziehen können. Die protokollierten Zeugenaussagen bedürfen der Kommentierung. Unklare Angaben über Lagerabschnitte in Birkenau werden nicht verdeutlicht, unvollständige Häftlingsnummern (S. 45) nicht ergänzt, rätselhafte Aussagen (S. 125) nicht richtiggestellt. Die Herausgeber begnügen sich mit gerade mal 19 Anmerkungen (S. 255–257). Wichtig wäre auch gewesen, die spezifische Rolle der Zeugen zu klären, die keine »Tatzeugen« im herkömmlichen Sinne mehr waren, kein »Beweismittel«, dessen Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit hinsichtlich der bekundeten Tatvorwürfe vom Gericht nach Recht und Gesetz geprüft worden wäre. Dieser bemerkenswerte Wandel der Opferzeugen vom Tat- zum Erinnerungszeugen, die als Überlebende und gar als Nachgeborene (die Zeuginnen Judith und Ilona Kalman sowie Henriette Beck) vom erlittenen Leid und vom Trauma des Lebens nach dem Überleben zu erzählen wissen, hätte in dem Buch reflektiert werden müssen.

Ein Vergleich mit den milden Strafen im Frankfurter Auschwitz-Prozess für Gehilfen, die direkt und konkret im Sommer 1944 an der »Abwicklung« von Transporten beteiligt gewesen waren, hätte zudem ein Licht auf das im Vorwort zu Recht angeprangerte »Versagen der deutschen Justiz« (S. 7) geworfen. Die unterlassene Kontextualisierung der Dokumentation des Gröning-Prozesses mindert den Wert des ansonsten wichtigen und verdienstvollen Buches.

Werner Renz
Fritz Bauer Institut